

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten und sonstigen Tageseinrichtungen in der Samtgemeinde Sittensen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den Vorschriften des Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Sittensen betreibt Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Die jeweilige Einrichtungsleitung übt das Hausrecht aus.

(1) In den Tageseinrichtungen der Samtgemeinde Sittensen werden

- a) Krippengruppen für die Betreuung von Kindern von der Vollendung des 10. Lebensmonats bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. bis zum Wechsel in den Elementarbereich
- b) Elementargruppen für die Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung
- c) Hortgruppen an den Grundschulen zur Betreuung von Grundschulkindern
- d) Ferienbetreuungsgruppen für die Betreuung von Grundschulern
- e) eine Frühbetreuungsgruppe für Grundschulkindern

vorgehalten.

(2) Die o.g. Tageseinrichtungen stehen allen Kindern offen, die mit alleinigem Wohnsitz oder Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Sittensen gemeldet und auch tatsächlich unter der angegebenen Meldeanschrift wohnhaft sind.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern. Sie ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und bereitet die Kinder auf den Schulbesuch vor bzw. unterstützt die Schule im Bildungsauftrag. Einzelheiten regelt das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Tageseinrichtungen nach § 1 Abs. 2 erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazitäten der „Wunscheinrichtung“ der Sorgeberechtigten übersteigt, kann die Aufnahme in eine andere Einrichtung innerhalb der Trägerschaft der Samtgemeinde Sittensen erfolgen.

(2) Die Aufnahme in die Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Buchst. a) + b) erfolgt zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. eines Jahres. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme zu einem anderen Termin erfolgen. Ab dem Kita-Jahr 2025/2026 werden die Aufnahmetermine wie folgt geändert: 01.08, 01.11 und 01.03 jeden Jahres.

Die Aufnahme in die Einrichtung nach § 1 Abs. 2 Buchst. c) erfolgt zum ersten eines jeden Monats. Die Aufnahme in die Einrichtung nach § 1 Abs. 2 Buchst. d) erfolgt zum jeweiligen Termin des Betreuungsangebots.

(3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten. Änderung der Betreuungszeiten sind schriftlich bei der jeweiligen Einrichtungsleitung unter Vorlage erforderlicher Arbeitszeitznachweise der Sorgeberechtigten (Krippenbetreuung) zu beantragen.

(4) Krippenkinder wechseln grundsätzlich zum Beginn des neuen Betreuungsjahres in den Kindergarten. Im Rahmen freier Kapazitäten können Krippenkinder zu den Terminen nach Abs. 3 in den Kindergarten wechseln.

(5) Die Betreuung von unter 3-Jährigen im Elementarbereich oder weitere Betreuung von 3-Jährigen in der Krippe ist unter pädagogischen Gesichtspunkten möglich.

§ 4

Aufnahmeverfahren

(1) Die Anmeldung eines Kindes in eine Tageseinrichtung der Samtgemeinde Sittensen ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks von den Sorgeberechtigten, mit denen das Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt und gemeldet ist, schriftlich bei der Samtgemeinde Sittensen (Stabsstelle Schulen, Kindertagesstätten und Soziales) vorzunehmen.

(2) Die verfügbaren Plätze in Tageseinrichtungen werden in der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen und anhand der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten vergeben.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeindeverwaltung (Stabsstelle Schulen, Kindertagesstätte und Soziales) nach Rücksprache mit den Leitungen der Kindertagesstätten.

(4) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Integrative Betreuung in den Kindertagesstätten

(1) In den Kindertagesstätten Wiesenwichtel, Weltentdecker und Bunte Wiese werden nach Maßgabe der Regionalen Vereinbarung (Regionales Konzept) für den Bereich der Samtgemeinde Sittensen je eine integrative Elementargruppe zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder betrieben.

- (2) Dieses Angebot richtet sich an Kinder, die im Bereich der Samtgemeinde Sittensen gemeldet und wohnhaft sind. Aufnahmevoraussetzung ist der Anspruch auf den Besuch einer teilstationären Einrichtung nach der Definition aus §§ 53, 54 SGB XII. Die Platzvergabe erfolgt im Rahmen der freien Plätze.

§ 6

Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung ist ein Impfberatungsnachweis nach § 34. Abs. 10 a IfSG sowie der Nachweis nach § 10 Abs. 9 IfSG über den altersentsprechenden Masernschutz.
- (2) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Einrichtungsleitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Personen (dazu zählen auch Sorgeberechtigte sowie Geschwisterkinder), die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger ausscheiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Für die Wiederezulassung ist bei Bedarf eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der zu ersehen sein muss, dass gegen den Besuch der Tageseinrichtung ärztlicherseits keine Bedenken mehr bestehen. Die Kosten dieser Bescheinigung tragen die Sorgeberechtigten des Kindes. Die Entscheidung über die Vorlage einer Bescheinigung liegt im Ermessen der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Kinder, die an Fieber (ab 38,0°) oder einem Magen-Darm-Infekt leiden, sollen die Tageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn sie 48 Stunden symptomfrei sind.
- (4) Wird bei einem Kind während der Betreuung eine erhöhte Temperatur (ab 37,5°) gemessen, werden die Sorgeberechtigten des Kindes informiert. Sie sind verpflichtet das Kind umgehend aus der Tageseinrichtung abzuholen, wenn dies von den Betreuungskräften für erforderlich gehalten wird.
- (5) Die Betreuungskräfte verabreichen den Kindern keine Medikamente.

§ 7

Elternvertretung und Beirat in den Kindertagesstätten

- (1) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte einen Elternvertreter/eine Elternvertreterin sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher aller Gruppen bestimmen den Elternsprecher sowie deren Vertretung für die jeweilige Einrichtung und damit die Mitglieder für den Gesamtbeirat. Das Wahlverfahren regelt der Gesamtbeirat. Die Elternvertreter bilden einen Elternrat.
- (2) Die Elternvertreter, die Leitungen der Kindertagesstätten sowie der Samtgemeindebürgermeister oder dessen Beauftragter und drei Vertreter des Rates bilden den Gesamtbeirat. Einrichtungen, die sich nicht in der Trägerschaft der Samtgemeinde Sittensen befinden, können ebenfalls Elternvertreter sowie Trägervorteiler als Mitglieder in den Beirat entsenden. Die Entscheidung hierüber obliegt den Mitgliedern des Beirates.

§ 8

Betreuungsjahr/ Öffnungszeiten/ Schließzeiten

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. Der Beginn der tatsächlichen Betreuung kann durch die niedersächsischen Sommerferien abweichen. Der konkrete Aufnahmetermin wird den Sorgeberechtigten im Rahmen des Aufnahmegespräches mitgeteilt.
- (2) Die Kindertagesstätten bieten Betreuungszeiten in Halbtags- und Ganztagsgruppen von montags bis freitags an. Die Hortbetreuung für die schulpflichtigen Kinder wird jeweils am Freitagsnachmittag angeboten. Das Ferienbetreuungsangebot richtet sich nach den jeweiligen Ferien. An der Grundschule Sittensen wird vor Unterrichtsbeginn eine Frühbetreuung angeboten.
- (3) Die Betreuungszeiten der jeweiligen Tageseinrichtungen ergeben sich aus der Anlage I.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann von den Betreuungszeiten abgewichen werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Dies gilt auch bei bestehender Gebührenfreiheit.
- (5) In den niedersächsischen Sommerferien sind die Kindertagesstätten 2 Kalenderwochen geschlossen. Weiterhin findet am Tag nach Himmelfahrt keine Betreuung in den Kindertagesstätten statt. Zur Jahreswende werden die Kindertagesstätten regulär vom 23.12. bis 31.12 geschlossen. Je nach Lage der Feiertage kann diese Schließzeit bei Bedarf ausgeweitet werden.
- (6) Die Kindertagesstätten können darüber hinaus an zwei Werktagen pro Betreuungsjahr zum Zweck der Evaluierung der eigenen Kita-Arbeit sowie für Fortbildungsmaßnahmen schließen. Diese Schließtage sind individuell von den jeweiligen Einrichtungen zu organisieren. Die Bekanntgabe dieser zusätzlichen Schließtage erfolgt direkt durch die jeweilige Einrichtungsleitung.
- (7) Während der unter Abs. 4 und 5 genannten Schließtage besteht kein Anspruch auf eine Notbetreuung. Weiterhin besteht kein Anspruch auf Erstattung der Betreuungs- oder Verpflegungskosten.

§ 9

Betreuungsarten/ Inanspruchnahme der Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten

- (1) Die Kernbetreuungszeit in den Krippengruppen findet in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr statt. Sofern Sonderdienste oder eine verlängerte Betreuung bis 12.30 Uhr bzw. 15.00 Uhr in Anspruch genommen werden soll, ist ein entsprechender Arbeitszeitnachweis zu erbringen, aus dem die täglichen Arbeitszeiten der beider Sorgeberechtigten hervorgehen. Sollten diese Nachweise nicht vorliegen, gehen wir von einem Betreuungsbedarf im Rahmen der Kernzeit aus. Die Inanspruchnahme von verlängerten Betreuungszeiten aus anderweitigen Gründen ist in Härtefällen im Rahmen der freien Kapazitäten auf Antrag möglich.

- (2) Die Betreuungszeit in der Krippe wird in der Mutterschutz- und Elternzeit auf die reguläre Kernbetreuungszeit reduziert. In der Mutterschutzzeit kann eine verlängerte Betreuung bei Bedarf in Anspruch genommen werden. Hierfür ist ein formloser Antrag beim Träger zu stellen. In der Elternzeit, kann bei Vorliegen eines begründeten Bedarfs, ein Antrag auf Inanspruchnahme der verlängerten Betreuung gestellt werden. Hierfür ist ein Antrag mit entsprechender Begründung zu stellen. Die Entscheidung über die Antragsgenehmigung obliegt der Stabsstelle Schulen, Kindertagesstätten und Soziales im Einvernehmen mit der jeweiligen Einrichtungsleitung (Härtefallentscheidung).
- (3) Die Kernbetreuungszeit in den Elementargruppen findet in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Regelgruppen) bzw. von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr (integrative Gruppen) statt.
- (4) Nach der aktuell gültigen Rechtsprechung des nds. Oberverwaltungsgerichts haben Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, einen Betreuungsanspruch von 6 Stunden täglich. Die jeweilige Einrichtungsleitung entscheidet im Rahmen freier Kapazitäten darüber in welcher Zeitspanne die 6-stündige Betreuung erfolgen kann.
- (5) Sofern eine Elementarbetreuung in Anspruch genommen werden soll, die die den 6-stündigen Betreuungsanspruch übersteigt, ist dies unter Vorlage entsprechender Arbeitszeitnachweise der jeweiligen Sorgeberechtigten zu beantragen. Dieser Arbeitsnachweis ist jährlich zu Beginn des Kita-Jahres (01.08.) aktualisiert oder bei Änderungen der Arbeitszeiten in der jeweiligen Kindertagesstätte vorzulegen.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in den Tageseinrichtungen der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Gebühren richten sich nach der Betreuungsform des Kindes zum Ersten eines jeden Monats. Ausnahmen ergeben sich aus der Gebührentabelle. Die Berechnung der Gebühren ist in Anlage II (Gebührentabelle) geregelt und Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Wird die gebuchte Öffnungszeit der Gruppe überschritten, so werden die anfallenden Betreuungsstunden in vollem Umfang in Rechnung gestellt.

§ 11

Besuchsregelung/Kündigung des Betreuungsplatzes

- (1) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung gehindert, so ist dieses den Einrichtungsleitungen unverzüglich mitzuteilen. Hierbei sind die Vorgaben der jeweiligen Einrichtungen zu beachten.
- (2) Der Mindestbesuch einer Kindertagesstätte beträgt grundsätzlich ein Betreuungsjahr. Kündigung des Betreuungsplatzes im laufenden Betreuungsjahr können nur in begründeten Ausnahmefällen und zum jeweiligen Monatsende vorgenommen werden.

Die schriftliche Kündigung muss bis zum 15. des Monats bei der Samtgemeindeverwaltung vorliegen. Für angefangene Monate ist der Beitrag voll zahlbar.

- (3) Die unter § 1 Abs. 1 Buch. c.) + e.) aufgeführten Tageseinrichtungen sind monatlich kündbar. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 15. des Monats bei der Samtgemeindeverwaltung vorliegen.
- (4) Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet. Eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei späterem Schulbeginn als 01.08. eines Jahres gilt die Abmeldung erst zum faktischen Schulbeginn.

§ 12

Ausschluss der Benutzung

- (1) Vom weiteren Besuch der Tageseinrichtungen können Kinder ausgeschlossen werden, wenn
 - a. Kinder die Einrichtung nicht regelmäßig besuchen oder länger als 10 Öffnungstage unentschuldig fehlen,
 - b. Kinder wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten der Einrichtung abgeholt werden
 - c. die erhobenen Betreuungsgebühren oder Verpflegungsgelder für das Mittagessen wiederholt oder mehr als 2 Monate nicht gezahlt werden
 - d. das Vertrauensverhältnis zwischen der Tageseinrichtung und den Sorgeberechtigten oder dem Träger und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört ist und keine Aussicht auf Besserung besteht.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Sorgeberechtigten schriftlich durch die Stabsstelle Schulen, Kindertagesstätten und Soziales zu benachrichtigen und anzuhören. Gleichzeitig ist das Kreisjugendamt zu informieren.
- (3) Der Ausschluss kann zum Ende des Folgemonats ausgesprochen werden.

§ 13

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Die Sorgeberechtigten übergeben das zu betreuende Kind zu Beginn der Betreuungszeit an die Betreuungskräfte der jeweiligen Einrichtung und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit wieder dort ab. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten. Sofern das Bringen oder Abholen des Kindes nicht durch die Sorgeberechtigten erfolgt, ist dies entsprechend in der Tageseinrichtung anzuzeigen.
- (2) Kindern, die eine Krippen- oder Elementargruppe besuchen, ist es untersagt den Weg zur Einrichtung bzw. nach Hause ohne die Begleitung eines Erwachsenen zu bestreiten. Für Kinder, die schulische Betreuungsangebote in Anspruch nehmen, gilt

diese Regelung nicht, wenn eine entsprechende schriftliche Genehmigung der Sorgeberechtigten vorliegt.

- (3) Wird eine Tageseinrichtung aus medizinischen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (4) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen übernimmt die Samtgemeinde Sittensen keine Haftung.
- (5) Für den Weg zu den, für die Dauer des Aufenthaltes in den und für den Rückweg von den Tageseinrichtungen sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Wege zu den oder von den Tageseinrichtungen, so ist dieses der Einrichtungsleitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 14

Auskunftspflicht

Die Sorgeberechtigten haben der Samtgemeinde Sittensen jede Auskunft zu erteilen, die für die Ausführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 15

Datenverarbeitung

In der Anlage III sind die Bestimmungen der Datenverarbeitung enthalten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen vom 01.01.2024 außer Kraft.

Sittensen, den 26.09.2024

SAMTGEMEINDE SITTENSEN

Keller
Der Samtgemeindebürgermeister

Anlage I

Übersicht über die Tageseinrichtungen der Samtgemeinde Sittensen

Einrichtung	Betreuungsmöglichkeit/ Betreuungszeiten
Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ Drosselgasse 2 27419 Sittensen	Elementar: 1 Gruppe 08.00 – 12.00 Uhr 2 Gruppen 08.00 – 15.00 Uhr Krippe: 2 Gruppen 08.00 – 15.00 Uhr
Kindertagesstätte „Unterm Regenbogen“ Ostlandstraße 30 27419 Sittensen	Elementar: 3 Gruppen 08.00 – 15.00 Uhr Krippe: 1 Gruppen 08.00 – 15.00 Uhr
Kindertagesstätte „Wiesenwichtel“ Kalber Straße 7 27419 Tiste	Elementar: 1 Gruppe 08.00 – 15.00 Uhr Integration: 1 Gruppe 08.00 – 15.00 Uhr Krippe: 3 Gruppen 08.00 – 15.00 Uhr
Kindertagesstätte „Weltentdecker“ Zum Fahnenholz 9 27419 Sittensen	Elementar: 2 Gruppen 08.00 – 15.00 Uhr Integration: 1 Gruppe 08.00 – 15.00 Uhr Krippe: 2 Gruppen 08.00 – 15.00 Uhr
Kindertagesstätte „Bunte Wiese“ Wiesenbusch 4 27419 Klein Meckelsen	Elementar: 3 Gruppen 08.00 – 15.00 Uhr Integration: 1 Gruppe 08.00 – 15.00 Uhr Krippe: 1 Gruppen 08.00 – 15.00 Uhr

Kindertagesstätte „Pusteblume“ Rammestraße 5 27419 Wohnste	Elementar: 2 Gruppen 08.00 – 15.00 Uhr
Sonderdienste in den Kindertagesstätten	In den Kindertagesstätten besteht die Möglichkeit unterschiedliche Sonderdienstzeiten in Anspruch zu nehmen: Frühdienst 07.00 – 08.00 Uhr Mittagsdienst 12.00 – 13.00 Uhr Die Zeiten im Früh- und Mittagsdienst sind je nach Einrichtung unterschiedlich festgelegt und nur im Rahmen freier Kapazitäten und personeller Besetzung möglich.
Hortbetreuung Grundschule Sittensen Schulstraße 1 27419 Sittensen	Freitags 13.00 – 15.30 Uhr
Hortbetreuung Grundschule Klein Meckelsen Schulstraße 11 27419 Klein Meckelsen	Freitags 12.45 – 15.00 Uhr
Frühbetreuung Grundschule Sittensen Schulstraße 1 27419 Sittensen	Montags – Freitags 07.15 – 08.15 Uhr
Ferienbetreuung Grundschule Sittensen Schulstraße 1 27419 Sittensen	1 Woche in den Nds. Osterferien 2 Wochen in den Nds. Sommerferien 1 Woche in den Nds. Herbstferien 08.00 – 13.00 Uhr

Anlage II

Gebührentabelle nach § 10 Abs. 3 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen

Teil I Allgemeine Gebührenpflicht

- (1) Für die Betreuung in den Tageseinrichtungen der Samtgemeinde Sittensen werden Gebühren und Kosten erhoben. Diese werden pro Kind und Monat festgesetzt. Die Gebühren werden im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat.
- (3) Die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme Krippenbetreuung richtet sich nach dem Betreuungsumfang. Grundsätzlich ist der jeweilige Höchstbetrag zu entrichten. Auf Antrag wird die Gebühr aufgrund einer individuellen Berechnung nach Sozialstaffel festgesetzt. Der Antrag auf Anwendung der Sozialstaffel wird für das Betreuungsjahr (01.08-31.07.) bzw. für den Zeitraum bis zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.) gestellt. Für die Anwendung der Sozialstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Unterlagen bis zum 15. des Vormonats des Berechnungsmonats vorzulegen. Werden die Einkünfte nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
- (4) Wenn sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringern, können auf Antrag die zu erwartende Einkünfte zugrunde gelegt werden. Erhöhen sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.
- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Krippengruppe der Samtgemeinde Sittensen, ermäßigt sich die errechnete Gebühr für das zweite Kind um 50 %, für jedes weitere Kind um 75 % der Gebühr.
- (6) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet. In der Krippe sind die ersten 14 Tage der Betreuung als Eingewöhnung kostenfrei. Kosten für die Verpflegung während dieser Zeit werden nicht erhoben.
- (7) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Verpflegungskosten.
- (8) Die monatliche Gebühr wird zum 15. eines jeden Monats fällig und von der Samtgemeindekasse ausschließlich im Banklastschriftverfahren jeweils zum 16. eines

Monats eingezogen. Bei der Aufnahme des Kindes ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ausnahmsweise kann einer Überweisung der Gebühren zugestimmt werden.

- (9) Sind die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung der festgesetzten Gebühren mehr als 2 Monate in Verzug, kann zu Beginn des nächsten Monats anderweitig über den Platz verfügt werden.

Teil II **Gebührenrückerstattung**

- (1) Kann die Betreuung an mehr als 10 Tagen in einem Kita-Jahr (01.08. – 31.07) aufgrund von einer personellen Unterbesetzung nicht gewährleistet werden und die Krippengruppe muss aufgrund dessen komplett geschlossen werden, werden anteilig Betreuungs- und Verpflegungskosten zurück erstattet. Die Rückerstattung erfolgt jeweils am Ende des Kita-Jahres. Für eine stundenweise Reduzierung der Betreuungszeiten greift diese Regelung nicht.
- (2) Sofern die zu Beginn des Kita-Jahres festgelegten Betreuungszeiten aufgrund einer personellen Unterbesetzung reduziert werden müssen, erfolgt eine anteilige Rückerstattung der Betreuungsgebühren für die Krippe. Die Rückerstattung wird tageweise (ab dem 1. Tag) vorgenommen und erfolgt spätestens 1 Monat nach Beendigung des betroffenen Kita-Jahres.

(3) Teil III **Berechnung der Gebühren**

- (1) Berechnungsgrundlage sind die durch aktuellen Steuerbescheid nachgewiesene Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetzes. Hierzu ist der Steuerbescheid des vorletzten, bzw., wenn vorhanden, des letzten Kalenderjahres vor Aufnahme des Kindes vorzulegen. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach den Einkünften beider Elternteile.
- (2) Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommenssteuergesetzes
- a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
- (3) Nicht zu den Einkünften zählen Kindergeld, Wohngeld, Erziehungs- und Elterngeld, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung.
- (4) Verluste aus Vermietung, Verpachtung sowie aus gewerblichen Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden.
- (5) Sonderausgaben aufgrund von Behinderungen werden von den Einkünften abgesetzt, soweit sie durch Steuerbescheid nachgewiesen sind.

- (6) Abgesetzt werden dürfen Beträge für Kinder und Werbungskosten jeweils in pauschaler oder per Steuerbescheid nachgewiesener Höhe.
- (7) Kinder sind minderjährige Abkömmlinge des Zahlungspflichtigen, die in seinem Haushalt oder im Haushalt des getrennt lebenden Zahlungspflichtigen leben und keine eigenen Einkünfte haben. Ältere Kinder ohne Einkünfte können berücksichtigt werden, solange hierfür Kindergeld gezahlt wird.

Die Gebühr für einen Krippenplatz errechnet sich nach folgender Formel:

Einkommen Sorgeberechtigter lt. Steuerbescheid/ Lohnbescheinigung	
Einkommen der Mutter lt. Steuerbescheid/ Lohnbescheinigung	
Bruttoeinkommen gesamt	
<i>abzüglich</i> Kinderfreibeträge für ____ Kind/ er x 3.000,00 €	
<i>abzüglich</i> Kinderfreibeträge für ____ Kind/er x 1.500,00 € (Kinder außerhalb des Hausstandes)	
<i>abzüglich</i> anerkannter Werbungskosten/ pro Arbeitnehmer	
= bereinigtes Bruttojahreseinkommen	
<i>/ 12 Monate</i>	
= monatliches Einkommen / 4.000 € <i>x Höchstbetrag i.H.v. _____ €</i>	
=	
<input type="checkbox"/> Es sind somit abgerundet Gebühren i.H.v.	_____ € zu zahlen.
<input type="checkbox"/> Es ist der Mindestbeitrag i.H.v. <input type="checkbox"/> Es ist der Höchstbetrag i.H.v.	_____ € zu zahlen.
<input type="checkbox"/> zuzüglich Verpflegungskosten i.H.v.	_____ € zu zahlen.

Abgerundet auf volle Euro ergibt sich die monatliche Gebühr, wobei der Höchstbetrag nicht über- und der Mindestbetrag nicht unterschritten werden.

Teil IV

Erhebung von Portfoliokosten in den Kindertagesstätten

- (1) Für die Erstellung von Portfoliouunterlagen werden je Kind monatlich Kosten i.H.v. 3,00 € erhoben. Die Abrechnung erfolgt einmalig zum jeweiligen Aufnahmeterrn für die restliche Laufzeit des betroffenen Kita-Jahres.
- (2) Eine anteilige Rückerstattung bei Ausscheiden aus der Kita innerhalb des Abrechnungszeitraumes ist nicht möglich.

Teil V
Erhebung von Krippengebühren

- (1) Die monatlichen Mindest- und Höchstsätze für die Krippengebühren sind wie folgt festgesetzt:

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	110,00 €	338,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	167,00 €	443,00 €

- (2) Bei Inanspruchnahme der Kernbetreuungszeit besteht die Möglichkeit, tageweise eine verlängerte Betreuung von 12.00 bis 15.00 Uhr dazu zu buchen. Die Kosten hierfür betragen pro Tag 8,70 €. Für die Inanspruchnahme des Früh- und Mittagdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je 7,50 € erhoben. Dies gilt nicht bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung. Die Kosten für den Früh- und Spätdienst sind in den Beiträgen für die Ganztagsbetreuung enthalten.
- (3) Vollendet ein Krippenkind im laufenden Betreuungsjahr das 3. Lebensjahr und kann nicht in eine Kindergartengruppe wechseln, so ist ab dem Monatsersten keine Benutzungsgebühr mehr zu entrichten. Es werden dann lediglich die Verpflegungskosten erhoben.

Teil VI
Beitragsfreiheit

Für Kinder wird ab dem ersten Tag des Monats, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung, keine Gebühr für die Betreuung erhoben.

Teil VII
Erhebung von Verpflegungskosten in den Kindertagestätten

- (1) Die Kosten für die Mittagsverpflegung richten sich nach dem Bezugspreis des jeweiligen Anbieters.
- (2) Sofern das Kind im Rahmen der gebuchten Betreuungszeiten am Mittagessen teilnimmt und eine Belieferung durch einen Essensanbieter gewährleistet ist, ist die Teilnahme an der angebotenen Mittagsverpflegung verpflichtend.
- (3) Bei Krankheit oder Urlaub des Kindes kann das bestellte Mittagessen aus hygienischen Gründen nicht abgeholt werden.
- (4) Für Kinder, die täglich an der Mittagsverpflegung teilnehmen, wird ein jährlicher pauschaler Verpflegungskostenbeitrag erhoben. Hierbei werden aufgrund von Schließzeiten 11 Monate Verpflegung berechnet. Dieser Betrag wird jedoch auf 12 Monate aufgeteilt und somit monatlich erhoben. Durch diese Berechnung der

täglichen Verpflegungskosten entfällt ein Rückerstattungsanspruch bei Krankheit und Urlaub des Kindes.

- (5) Für Kinder, die nur tagesweise an der Mittagsverpflegung teilnehmen, erfolgt die Abrechnung der Mittagsverpflegung am Monatsende per Bescheid.

Teil VIII

Erhebung von Verpflegungskosten an der Grundschule Klein Meckelsen

- (1) Die Kosten für die Mittagsverpflegung richten sich nach dem Bezugspreis des Anbieters.
- (2) Kinder, die an der Ganztagsbetreuung der Grundschule Klein Meckelsen teilnehmen, haben die Möglichkeit an der warmen, externen Mittagsverpflegung teilzunehmen oder eine Lunchbox mitzunehmen.
- (3) Eine Erstattung der Verpflegungskosten bei Krankheit des Kindes ist nicht möglich.

Teil IX

Erhebung von Gebühren für die ergänzende schulische Betreuung

Hortbetreuung Grundschule Sittensen	Die Benutzungsgebühr beträgt 7,50 € pro Nachmittag.
Hortbetreuung Grundschule Klein Meckelsen	Die Benutzungsgebühr beträgt 5,00 € pro Nachmittag.
Frühbetreuung Grundschule Sittensen	Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt 25,00 €.
Ferienbetreuung Grundschule Sittensen	Die wöchentliche Benutzungsgebühr beträgt 80,00 €

Anlage III

Information gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für zur Verarbeitung von Daten in der Kindertagesstätten-Verwaltung

Vorbemerkung

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie der Ihres Kindes durch die Samtgemeinde Sittensen und deren Kindertagesstätten sowie Ihre Datenschutzrechte. Wir verarbeiten personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO) im Rahmen der Begründung und Durchführung des mit ihnen geschlossenen Vertragsverhältnisses zur Sicherstellung der Betreuungsleistungen in einer Kindertagesstätte in kommunaler Trägerschaft der Samtgemeinde Sittensen und zur Wahrung lebenswichtiger Interessen Ihres Kindes. Die erforderlichen Daten hierzu haben wir von Ihnen erhalten. Im Rahmen unserer Vertragsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten (insbesondere Betreuungsleistungen und Kindesfürsorge) erforderlich sind. Relevante personenbezogene Daten sind z. B. Personalien der Eltern/Personensorgeberechtigte (Name, Vorname, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Staatsangehörigkeit) sowie des/der betreuten Kinder(s). Für die Abwicklung evtl. Zahlungsverpflichtungen werden entsprechende Bankverbindungsdaten erhoben, die auch auf Ihrer Mitteilung beruhen.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindegemeindevorstand, Am Markt 11, 27419 Sittensen
Tel. 04282-9300 1600
E-Mail: info@sg.sittensen.de

Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz:

Datenschutzbeauftragter
ITEBO GmbH, Dielingerstraße 39/40, 49074 Osnabrück
0541-9631-0
DSB@sg.sittensen.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Wir verarbeiten personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Regelungen der Europäischen Datenschutz – Grundverordnung (DSG-VO) sowie des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

■ Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. Teilnahme ihres Kindes an Veranstaltungen, Foto- und Filmaufnahmen) gegeben haben, ist die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf verarbeiteten Daten sind dann rechtmäßig verarbeitet und von einem solchen Widerruf nicht berührt.

■ **Zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (z. B. Vormerkung) sowie zur Abwicklung unserer mit Ihnen bestehenden vertraglichen Beziehungen.

■ **Zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO)**

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt auch in Umsetzung gesetzlicher Vorgaben zur Sicherstellung der Betreuungsleistungen (§§ 61 ff SGB VIII, §§ 67 ff SGB X, Kindertagesstättengesetz - KitaG, Beitragssatzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sittensen.

■ **Zur Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen (Art. 6 Abs. d i. V. m. Art. 9 DSGVO)**

Hierzu zählt z. B. die Erhebung von Gesundheitsdaten des zu betreuenden Kindes sowie ggf. Angaben zu Ernährungseinschränkungen. Die Erhebung dieser Daten beruht ebenfalls auf Angaben der betroffenen Eltern/Personensorgeberechtigten.

Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten:

Innerhalb des Trägers (Samtgemeindeverwaltung und Kita's) erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, soweit diese zur Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten benötigt werden. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu festgelegten vertraglichen und gesetzlichen Zwecken Daten erhalten. Eine Weitergabe zu Werbezwecken und zu Zwecken des Adresshandels erfolgt nicht. Eine Datenweitergabe an Empfänger außerhalb des Trägers erfolgt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder sie als Betroffener eingewilligt haben. Eine Datenübermittlung an Stellen außerhalb der EU erfolgt nicht.

Dauer der Speicherung:

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dies bedeutet, dass auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses noch gesetzlich geregelte Aufbewahrungsfristen zu beachten sind. Die sonstige allgemeine Aufbewahrungsfrist ist auf max. 4 Jahre begrenzt.

Betroffenenrechte:

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) insbesondere folgende Rechte:

a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO).

b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO).

c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft.

Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO.

d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DSGVO).

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).

Nähere Informationen zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

Beschwerderecht:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Tel. 0511- 120 45 - 00
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de.